

BGE 40 I 559

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_I_559

FR: ATF 40 I 559

IT: DTF 40 I 559

Volltext

558 Staatsrecht. darüber aber, dass der Zihlkanal ein {(grösseres fliesen- des Gewässer» darstellt, billigerweise kein Zweifel be- stehen kann. Sie ist aber auch tatsächlich unzutreffend. indem, wie aus der Vergleichung des einschlägigen Blattes des SIEGFRIED Atlases hervorgeht, hier von Kreierung eines neuen Gewässers in dem vom Rekur- renten behaupteten Sinne überhaupt nicht die Rede sein kann, sondern die t neue,; Zihl lediglich den durch Kanalisierung und Verlegung des alten Flusslaufes her- gestellten Ersatz für diesen bildet, neben dem nur noch einzelne Ueberreste des alten Bettes weiter bestehen. Demnach hat das Bundesgericht erkan 11 t : Der Rekurs wird abgewiesen. Missbrauch von Sprengstoffen N° 64. 559 B. STRAFRECHT -- DROIT PENAL MISBRAUCH VON SPRENGSTOFFEN ABUS D'EXPLOSIFS 64. 'Urteil des Xassationshofes vom 21. Dezember 1914 i. S. Reisser, Kass.-Kl. gegen Staatsanwaltschaft des Xantons Baselstadt, Kass.-Bekl. Das B und e 8 g e set z vom 12. A P r i l 1894 bezieht sich auch auf nicht anarchistische Verbrechen, 80- weit sie die darin aufgestellten Deliktstatbestände ver- wirklichen. Anwendbarkeit dieses Gesetzes in t e r r i t o - r i a l e r B e z i e h u n g; dessen Art. 3 trifft auch dann zu, wenn die zu gegenwärtigende Schädigung sich gegen im Auslande befindliche Personen und Sach- g ü t errichtet, ferner auch dann, wenn die Schädigung im Kr i e g s fall e zwischen zwei ausländischen Staaten aus Auftrag der Heeresverwaltung des einen von einer Person, die dessen Heeresverband nicht angehört, zu Kriegszwecken im gegnerischen Lande verübt werden soll. Im letztem Falle verletzt der Handelnde Gebote, die sich aus der Neu t r a l i t ä t der Schweiz für deren Einwohner (Schweizer und Ausländer) ergeben. Nichtanwendbarkeit von Art. 41 BStrR und kantonaler Strafbestim- mungen gegen das verbotene Lagern von Sprengstoffen. Frage der Strafzumessung im gegebenen Falle. A. - Der Kassationskläger. der im Jahre 1863 ge- borene, der Gemeinde Sennheim (Elsass-Lothringen) zu- gehörige Adolf Reisser betreibt in Basel ein Desinfek- tionsgeschäft. Er wurde daselbst bei Anlass der Unter- suchung eines Falies VOll Militärsponage am 2. August 1914 verhaftet. Hiebei gab er dem Detektiv Vollenweider zu, schon seIt viplt:m Jnb"en für Frankreich Spionage zu 560 Strafrecht. treiben. Bei einer polizeilichen Hausuntersuchung vom gleichen Tage fand sich im Keller seiner Wohnung eine aus Frankreich stammende, mit Pikrinsäure gefüllte Sprengbombe nebst Zubehörden vor, geeignet zur Zer- störung von Eisenbahnschienen und dergl. In der Woh- nung entdeckte Korrespondenzen taten dar, dass der Angeklagte in ausgedehntem Masse für Frankreich Er- kundigungen militärischer Natur in Deutschland einge- zogen hat. Eines dieser Schriftstücke enthält unter der Überschrift « Consigne pour Auguste (de Bale) 11 u. a. die Bemerkung: « Se mettre en route le 5me jour pour la » region de Waldshut en vue d'y travailler dans la nuit • du 6me au 7me jour (pas avant) l). Der Kassations- kläger gab zu, dass er beabsichtigt habe. während des zwischen Frankreich und Deutschland ausgebrochenen Krieges von der bei ihm vorgefundenen Sprengbombe Gebrauch zu machen; er habe sie in der ~ähe von Waldshut bei einer Kurve auf die Eisenbahnschienen

legen und damit einen Zug zum Entgleisen bringen wollen. E. - Am 12. August 1914 beschloss der Bundesrat in Anwendung von Art. 125 OG und des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Bundesstrafrechts vom 12. April 1894, die Untersuchung und Beurteilung des Kassationsklägers wegen Sprengstoffverbrechens im Sinne von Art. 3 des erwähnten Bundesgesetzes den Behörden des Kantons Basel-Stadt zu übertragen. Im darauffolgenden Verfahren gab der Angeklagte an, die bei ihm vorgefundene Sprengbombe schon seit 3-4 Jahren aufbewahrt zu haben. Er habe sie damals, zur Zeit des Balkankrieges, gemäss erhaltener Instruktion bei Waldshut zur Entgleisung verwenden wollen, sei aber aus verschiedenen Gründen von der Ausführung dieses Planes abgekommen. Seine früheren Angaben seien, soweit dem widersprechend, unrichtig und aus seiner Aufregung bei seiner Verhaftung zu erklären. Im übrigen sei Missbrauch von Sprengstoffen. N^o 64. 561 er sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewusst gewesen und er habe lediglich aus Patriotismus gehandelt. C. -, - Durch Urteil vom 26. August 1914 hat das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt den Kassationskläger des unbefugten Aufbewahrens von Sprengstoffen schuldig erklärt und nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 12. April 1894 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, den Art. 3 und 7 des letztern Gesetzes, ~ .. 1252 OG und § 293 des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes zu 3 Jahren Zuchthaus, zehnjähriger Emstellung im Aktivbürgerrecht nach Ersetzung der Strafe, sowie zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Zugleich wurde in Anwendung von Art. 5 BStrR auf lebenslängliche Ausweisung des Verurteilten aus dem Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft erkannt. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, an das der Angeklagte dieses Urteil weiterzog, hat es mit Entscheid vom 29. September 1914 bestätigt. D. - Mit seiner nunmehrigen Kassationsbeschwerde beantragt der Angeklagte vor Bundesgericht, es sei das Urteil des Appellationsgerichts wegen Verletzung eidgenössischer Rechtsvorschriften aufzuheben, unter Kostenfolge zu Lasten des Kantons Basel-Stadt. Das Appellationsgericht und die Staatsanwaltschaft von Basel-Stadt haben von Gegenbemerkungen zur Kassationsbeschwerde abgesehen, erstere Behörde unter Verweisung auf ihre Urteilsabwägungen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Als ersten Kassationsgrund macht der Beschwerdeführer geltend, das Bundesgesetz vom 12. April 1894, kraft dessen er in Untersuchung gezogen und bestraft wurde, betreffe nur die anarchistischen Verbrechen und sei also auf die ihm zur Last gelegte Handlung nicht anwendbar. Richtig ist nun zwar, dass anarchistische Attentate und Propaganda seinerzeit 'den Bundesrat ver- 582 Strafrecht. anlasst hatten, den Entwurf zu einem ~ Bundesgesetzbetreffend Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit im Gebiete der Eidgenossenschaft) } einzubringen und dass sowohl in der bundesrätlichen Botschaft als in den Verhandlungen der eidgenössischen Räte über die Vorlage als Grund für den Erlass des beabsichtigten Gesetzes im wesentlichen nur die Bekämpfung des Anarchismus genannt und erörtert wurde (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 1893, BBl 1893 V S. 761, Stenographisches Bulletin der Räte vom März und April 1894 S. 409 ff., 531 ff. und 577; vgl. auch E. B. 26 I S. 233). Allein damit wird noch nicht dargetan, dass man ein nur auf die anarchistischen Verbrechen anwendbares Spezialgesetz habe schaffen und an sich gleiche Verbrechenstatbestände lediglich deshalb und soweit habe davon ausnehmen wollen, als bei solchen das dem anarchistischen Delikt wesentliche Motiv, auf einen gewaltsamen Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung hinzuarbeiten, fehlt. Vielmehr wollte bereits der bundesrätliche Entwurf, wie namentlich dessen Art. 1 zeigt, die verbrecherischen Handlungen anarchistischen Charakters bloss als eine besondere Kategorie der im übrigen die nämlichen Tatbestände verwirklichenden Delikte angesehen

wissen ur.d diese allgemein in das Gesetz einbeziehen. Hätten aber auch die gesetzgebenden Organe wirklich nur an den Erlass eines Sonder- gesetzes gegen den Anarchismus gedacht, so wäre dies doch nur von untergeordneter Bedeutung für die Frage. ob dem Gesetze, so wie es nachher zu Stande gekommen ist, nur dieser beschränkte Geltungsbereich zuzuerkennen sei. Gesetzesmaterialien und im besondern Meinungs- äusserungen der bei der Gesetzesberatung mitwirkenden Personen bilden bloss Hilfsmittel für die Auslegung, die ihre Bedeutung verlieren, sobald sich aus dem Texte selbst, nach dessen Wortlaut und Sinn, und aus dem Zwecke der aufgestellten Bestimmungen mit Sicherheit etwas gegenteiliges ergibt. Der im Gesetze niedergelegte Missbrauch von Spießs:offen N° 64. 563 WiUensinhalt besteht für sich, objektiviert und losgelöst von den Ansichten der bei der Gesetzesberatung beteilig- ten Einzelnen. Es muss das für das schweizerische Recht um so mehr gelten, als hier nicht die das kür,ftige Gesetz beratenden Organe, sondern das Volk der Gesetzgeber ist und dieses - bei der Abstimmung oder durch die in der Nichtergreifung des Referendums liegende still- schweigende Billigungserklärung --- nur den Gesetzestext als solchen, unabhängig von den Gesetzesmaterialien gutheisst (vgl. E. B. M II S. 826 und die dort angege- benen Präjudizien ; ferner SPEISER, in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N. F. IV S. 553 ff. und WOLF, gleiche Zeitschrift N. F. XIII S. 370; siehe auch Zeitschrift des bern. Jur.-Ver. XLIV S. 496; BINDING, Hb. des StrR I S. 454 ff.; WACH, Hb. des Zivilprozesses I S. 262 ff.). Betrachtet man nun aber das Bundesgesetz vom 12. April 1894 für sich allein und in seiner nunmehrigen Fassung, so fehlt jeder Grund, um es als ein auf die anarchisti- schen Verbrechen beschränkten Spezialgesetz anzusehen. Laut seiner Ueberschrift: soll es zur Ergänzung des . Bundesstrafrechts dienen, also des gemeinen Strafrechts, soweit und in dem Sinne als dieses der bundesgesetz- lichen Regelung untersteht. Die verschiedenen Delikts- tatbestände sodann, namentlich auch der in Art. 3 auf- gesrellte, werden durchwegs in allgemeiner Weise~ ohne Rücksicht auf das dem anarchistischen Verbrechen eigen- tümliche Zweckmotiv, umschrieben und sachlich lässt sich auch nicht einsehen, warum der Bundesgesetzgeber hätte dazu gelangen sollen, die in Betracht kommenden Handlungen, namentlich das Aufbewahren von Spreng- stoffen nach Art. 3, dann nicht unter Strafe zu stellen, wenn der Täter von einem sonstigen schuldhaften Be- weggrunde bestimmt wird. 2. - Im weitern bestreitet der Kassationskläger die Anwendbarkeit des Sprengstoffgesetzes deshalb, weil die von ihm verwahrte Bombe nicht auf schweizerischem, sondern auf deutschem Gebiete habe zur Beschädigung 564 Strafrecht. verwendet werden sollen. Nun geht freilich der Art. 1 des BStrR hinsichtlich der von diesem Gesetze mit Strafe be- drohten Handlungen vom Grundsatz der Territorialität aus und der Art. 6 des Sprengstoffgesetzes erklärt, dass des- sen Strafbestimmungen auf die darin erwähnten Handlun- gen, wenn sie im Auslande begangen wurden. nur soweit anwe~dbar seien, also sie sich gegen die Eidgenossenschaft oder ihrer Angehörigen richten. Allein in Wirklichkeit hat man es hier mit einer in der Schweiz begangenen Uebertretung des Bundesgesetzes vom 12. April 1894 zu tun. Denn der objektive Tatbestand des vorin- ~tanzlich angewendeten Art. 3 dieses Gesetzes wird ledig- lich dadurch verwirklicht. dass der Handelnde «Spreng- stoffe in Besitz nimmt, aufbewahrt usw. •• und die Be- sitzergreifung und Verwahrung ist hier in der Schweiz geschehen. Die spätere verbrecherische Verwendung da- gegen gehört nicht zur Begehung der nach Art. 3 strafbaren Handlung und insofern ist es also für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung gleichgültig. ob der Sprengstoff in der Folge auf schweizerischem oder aus- l~ndischem Gebiete gebraucht werde. , Damit verbleibt noch die Frage. ob die nach Art. 3 erforderliche

subjektive Voraussetzung. wonach der Verwahrer des Sprengstoffes von der Annahme auszugehen müsste, dass dieser zu einem Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen dienen sollte. dann fähig, wenn die zu gewärtigende Schädigung ausländische Personen oder Sachgüter betrifft. Ein Grund zu einer solchen einschränkenden Auslegung des Art. 3 liegt nun aber nicht vor. Mag auch das Gesetz nur gegen jene Verbrechenshandlungen durch Sprengstoffe richten, die in der Schweiz begangen sind, und es dem ausländischen Gesetzgeber überlassen, die auf seinem Gebiet begangenen zu ahnden, so lässt sich doch daraus nicht schliessen, dass im besondern der Art. 3, indem er schon die blosser Aufbewahrung des Sprengstoffes mit dem Bewusstsein seiner spätem Vermissbrauch von Sprengstoffen. N° 64. 565 verbrecherischen Verwendung unter Strafe stellt, nun auch die Strafbarkeit der Gesinnung des Aufbewahrers anders hätte werten wollen, je nachdem er mit einer Schädigung in- oder ausländischer Rechtsgüter rechnen muss. Vielmehr ist hier bei der Auslegung des Gesetzes von der Erwägung auszugehen, dass die in Frage stehenden gemeingefährlichen Handlungen eine allgemeine Bedrohung gemeinsamer Kulturinteressen der Staaten in sich schliessen und dass daher der einzelne Staat nicht indifferent bleiben kann, wenn vom Inlande aus ein Angriff gegen ausländische Rechtsgüter dieser Art geplant und bestimmte Vorbereitungs-handlungen, die der inländische Staat an sich schon als strafwürdig betrachten würde, vorgenommen werden. Der Titel des Sprengstoffgesetzes spricht denn auch nicht mehr, wie der bundesrätliche Entwurf es tat. von « Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit im Gebiete der Eidgenossenschaft.)) Praktisch wäre es ferner kaum möglich, jene Unterscheidung hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes durchzuführen. denn der Verwahrer des Sprengstoffes kann vielfach noch nicht wissen, ob dieser in der Schweiz oder im Auslande verbrecherisch verwendet werden wird. indem das häufig von der Gestaltung späterer Verhältnisse abhängt. 3. - Im Sinne der Geltendmachung eines Strafausschlussgrundes behauptet der Kassationskläger im weitem, die beabsichtigte Verwendung der Bombe stelle eine nach Kriegsrecht erlaubte Handlung, also kein « Verbrechen» im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes dar. Dies mag zutreffen, wenn man die Frage vom Standpunkt der Kriegsmacht aus. zu deren Gunsten die beabsichtigte Handlung hätte vorgenommen werden sollen, also vom französischen Standpunkte aus beurteilt. Da gegen vermöchte diese Einwendung schon dann nicht durchzudringen, wenn man sie vom Standpunkt Deutschlands aus würdigt, das oder dessen Einwohner durch die beabsichtigte Handlung hätten geschädigt und auf 566 Strafrecht. dessen Gebiet sie hätte begangen werden sollen. Der Kassationskläger war nicht Kombattant der französischen Armee, auch nicht, wie er behauptet, als Kriegsfreiwilliger. Weder istargetan, dass er als solcher in das französische Heer eingetreten war, noch hat er sich als solcher gegen aussen, namentlich der feindlichen Macht gegenüber zu erkennen gegeben (vgl. die von der zweiten Haager Konferenz aufgestellte Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Art. 1). Vielmehr hat er als Zivilist, als ausserhalb des französischen Heeresverbandes stehender Beauftragter gehandelt und weiter zu handeln im Sinne gehabt und in dieser Eigenschaft heimlich das erstrebte Ziel zu erreichen gesucht. Deutschland gegenüber befand er sich deshalb nicht in den Rechten eines bei der Vollbringung einer Kriegshandlung beteiligten Kriegsführenden, sondern in der Stellung eines « Spions» oder einer ähnlichen Stellung (vgl. den genannten Erlass, Art. 29). Für die Entscheidung des Falles durch die schweizerischen Behörden ist nun aber überhaupt nicht massgebend, wie er sich auf Seite der einen oder andern der beiden kriegsführenden Mächte beurteilt, sondern es fragt sich, ob vom schweizerischen Standpunkte aus Gründe vorliegen, die die

Anwendbarkeit des Art. 3 aus- zuschliessen vermögen. Hiebei kann nun zunächst der Umstand, dass der Kassationskläger mit seinem Vorgehen Interessen der französischen Kriegsführung fördern wollte, nichts daran ändern, dass er den Tatbestand der durch Art. 3 strafrechtlich verbotenen «Aufbewahrung von Sprengstoffen & verwirklicht hat, besonders auch so- weit, als die zur Aufbewahrung übernommene Bombe strafrechtswidrig « gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden § sollte. Darüber hinaus aber hat der Kassationskläger durch sein Vorgehen gegen Rechtsnormen, die spezielle schweizerische Interessen schützen, schwer verstossen. Aus der Stellung der Missbrauch von Sprengstoffen. N° 64. 567 Eidgenossenschaft als eines neutralen Staates, die sie von jeher kraft freier Entschliessung eingenommen hat und die zugleich durch internationale Verträge anerkannt ist, ergibt sich für die Einwohner der Schweiz die Verpflichtung zu einem dem Grundsatz der staatlichen Neutralität entsprechenden Verhalten. Demgemäss hat der Bundesrat nach dem Kriegsausbruch in seiner Verordnung vom 4. August 1914 zu jedermanns Verhalten bekannt gegeben: es sei strenge Unparteilichkeit in den Beziehungen zu allen Kriegsführenden zu beobachten und jede Begünstigung eines solchen zu unterlassen und es dürften keinerlei Feindseligkeiten gegen irgend einen der Kriegsführenden von der Schweiz aus unternommen, vorbereitet, unterstützt oder irgendwie begünstigt werden. Damit sind nicht etwa neue Verpflichtungen geschaffen, sondern solche, die bereits vorher bestanden und die also schon bei der Begehung der zu beurteilenden Handlung zu befolgen waren, aus Anlass der eingetretenen Kriegereignisse neu ausgesprochen worden. Diese Gebote hat nun der Kassationskläger, indem er das schweizerische Gebiet zur Vorbereitung eines Aktes kriegerischer Schädigung eines Nachbarstaates missbrauchte, in der gröblichsten Weise übertreten und sich damit als Ausländer gegen den Staat, dessen Schutz er seit Jahren genoss, aufgelehnt. Nach dem allem fehlt also ein Grund, den Art. 3 deshalb als unanwendbar zu erklären, weil kein Verbrechen im Sinne dieser Bestimmung in Betracht komme. Ebenso behauptet im weiteren der Kassationskläger mit Unrecht, der Art. 3 greife auch aus dem Grunde nicht Platz, weil schon der Art. 41 BStrR eine wesentlich mildere - Strafbestimmung gegen die Begehung völkerrechtswidriger Handlungen aufstelle. Abgesehen davon, dass die vom Kassationskläger begangene Handlung nach dem Gesagten nicht nur gegen das Völkerrecht verstösst, sondern auch und vor allem gegen Rechtsnormen, die der schweizerische Staat zum Schutze persönlicher Interessen autonom aufgestellt hat, ist zu sagen, dass diese Handlung jedenfalls gleichzeitig den Tatbestand des Art. 3 verwirklicht und dass daher die darin aufgestellte schwere Strafandrohung gelten muss. Aus dem gleichen Grunde kann der Kassationskläger auch nicht beanspruchen, dass statt des Art. 3 die von ihm erwähnte mildere Strafbestimmung, die der § 118 des baselstädtlichen Polizei- strafgesetzbuches gegen das verbotene Lagern von explosierenden Stoffen aufstellt, angewendet werde. Seine Behauptung endlich, er sei sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewusst gewesen, ist, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, unerheblich, indem er nach den Akten zum mindesten das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seines Handelns gehabt hat, und dies genügt, um ihn straffällig zu machen. 6. - Endlich wendet sich der Kassationskläger noch gegen die Höhe der ausgesprochenen Strafe. Der gesetzliche Strafrahmen hält sich im gegebenen Falle zwischen 6 Monaten Gefängnis und 30 Jahren Zuchthaus (vergl. Art. 3 BStrG). Wegen zu hoher Bemessung der Strafe könnte das angefochtene Urteil nur dann aufgehoben werden, wenn die Vorinstanz, indem sie innerhalb dieser Limite die Strafe auf 3 Jahre Zuchthaus festsetzte nicht vorhandene Erhöhungsgründe berücksichtigt oder vorhandene Milderungsgründe ausser Acht gelassen

hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Der Kassationskläger verweist hier hauptsächlich darauf, dass er aus Patriotismus gehandelt habe. Allein aklenmässig steht nicht fest, dass dies das wirkliche und entscheidende Motiv seines Handelns gewesen ist. Und auch sonst Hesse sich nicht sagen, das - freilich ziemlich strenge - Urteil der Vorinstanz verletze vom Gesichtspunkt der Strafzumessung aus Bundesrecht, der Vorderrichter habe also die Grenzen d(s freien Ermessens überschritten, innerhalb deren er das Strafmass selbständig und endgültig bestimmt. Wie Missbrauch von Sprengstoffen. NG 64. 569 schon erwähnt, sprechen andererseits wesentliche Umstände des Falles für eine schärfere Ahndung des begangenen Deliktes. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen. •

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.